

Betriebsreglement der Genossenschaft „Süri – solidarisches Gemüse“

1. Definitionen

*Aktive Genossenschafter*innen:* Personen, die der Genossenschaft durch Kauf von mindestens zwei Anteilscheinen beigetreten sind und einen Ernteanteil beziehen. Sie bezahlen einen jährlichen Beitrag für den Ernteanteil und arbeiten aktiv mit.

*Passive Genossenschafter*innen:* Personen, die der Genossenschaft durch Kauf von mindestens einem Anteilschein beigetreten sind. Passive Genossenschafter*innen beziehen keinen Ernteanteil, unterstützen die Genossenschaft aber ideell und dürfen selbstverständlich auch mitarbeiten.

Mitglieder Betriebsgruppe: Die Mitglieder der Betriebsgruppe verwalten die Genossenschaft. Sie werden an der Generalversammlung gewählt. Sie treten der Genossenschaft durch den Kauf von mindestens zwei Anteilscheinen bei.

2. Allgemein

Die Genossenschaft „Süri – solidarisches Gemüse“ besitzt Statuten und ein Betriebsreglement, beide Dokumente sind verpflichtende Regelungen. Einmal jährlich findet die ordentliche Generalversammlung statt, an welcher mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen Änderungen am Betriebsreglement beschlossen werden können. Änderungsvorschläge müssen drei Wochen vor der Versammlung der Betriebsgruppe vorgelegt werden. Ein Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

3. Standort und Partnerbetriebe

3.1 Standort:

Der Betrieb der Genossenschaft „Süri – solidarisches Gemüse“ befindet sich in der Süri 54 in 3204 Rosshäusern. Die Eigentümerin der Parzelle, Barbara Schmid, und die Genossenschaft „Süri – solidarisches Gemüse“ legen ihre betriebsbezogene Zusammenarbeit in einem separaten Vertrag fest.

3.2 Partnerbetriebe:

Neben der eigenen Produktion ist die Genossenschaft auch am Direktankauf von Produkten von anderen biologischen LandwirtInnen interessiert. Die Bedingungen werden mit den jeweiligen Partnerbetrieben in eigenen Verträgen vereinbart.

4. Ernteanteil

4.1 Bezug:

Der Ernteanteil wird von Januar bis März alle 14 Tage, von April bis Dezember wöchentlich in die jeweiligen Depots geliefert. Den Ernteanteil gibt es in zwei Grössen: der kleine Ernteanteil für eine bis zwei Personen, der grosse Ernteanteil für drei bis vier Personen (Richtwerte).

4.2 Ferien- und Feiertagsregelung:

- Der Ernteanteil kann für Ferien **nicht** unterbrochen werden. Wer in die Ferien fährt, organisiert selbst, wem er in dieser Zeit seinen Ernteanteil überlässt.
- Auch an Feiertagen wird das Gemüse geerntet und verteilt. Ausnahme: zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Januar ist Winterpause und es wird kein Ernteanteil geliefert.

4.3 Wenn das Gemüse nicht von der Süri stammt, dann beziehen wir es von biologischen Partnerbetrieben aus der Region. Die genaue Herkunft wird auf unserer Webseite deklariert.

4.4 Verlängerung Bezug Ernteanteil:

Der Bezug des Ernteanteils verlängert sich automatisch um ein Jahr bis auf Widerruf.

4.5 Kündigung Ernteanteil:

Der Ernteanteil kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende Jahr gekündigt werden. Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist der 30. September des laufenden Jahres.

5. Verteilung

5.1 Quartierdepots:

Die Koordination für die Depots liegt in der Verantwortung der Betriebsgruppe. Betreut werden die Depots von Genossenschafter*innen. Wer sein Gemüse nicht innerhalb von 36 Stunden abholt, muss damit rechnen, dass es anderweitig verwertet wird.

5.2 Verteilung in die Quartierdepots:

Die Verteilung der Ernteanteile in die Quartierdepots erfolgt durch die Genossenschafter*innen ab dem Standort Süri. Bei Transporten mit Privatfahrzeugen werden die Kosten durch eine Pauschale pro Verteilroute vergütet. Bei Sonderfahrten wird ein Kilometer-Ansatz rückvergütet. Personen, die den Ernteanteil verteilen, müssen eine Fremdenkerversicherung abschliessen, wenn sie nicht mit ihrem Privatfahrzeug fahren. Die Einsatzplanung erfolgt mithilfe eines Kalenders im Mitgliederbereich der Süri-Webseite.

6. Rechte und Pflichten

6.1 Genossenschafter*innen:

Rechte: Die Genossenschafter*innen sind EigentümerInnen der Genossenschaft „Süri – solidarisches Gemüse“. Ihnen stehen entsprechend die Rechte zu, welche gemäss Gesetz und Statuten definiert sind, namentlich Stimm- und Wahlrecht.

Pflichten: Als Eigentümer*innen verpflichten sich die Genossenschafter*innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Mitdenken und Mitarbeiten gemeinsam zum Erreichen der Genossenschaftsziele (siehe Statuten Art. 2) beizutragen.

6.2 Aktive Genossenschafter*innen:

Rechte: Bezug des Ernteanteils entsprechend der aktuellen Erntemöglichkeiten und der Abmachungen unter Punkt 4 „Ernteanteil“. Nutzung des Betriebes in Absprache mit der Betriebsgruppe.

Pflichten: Beteiligung an den anfallenden Arbeiten gemäss Punkt 7 „Mitarbeit“. Zahlung eines jährlichen Betriebsbeitrages pro Ernteanteil gemäss Abschnitt 8.2 „Betriebsbeiträge“.

6.3 Betriebsgruppe:

Rechte: Die Betriebsgruppenmitglieder erhalten einen kleinen Ernteanteil als Entgelt für ihr Engagement. Eine andere Form der Vergütung muss zunächst durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Aufgaben und Kompetenzen:

- Einberufung der Genossenschaftsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Koordinierung der eigenen Tätigkeiten
- Zeichnen kollektiv zu zweien
- Entscheiden über die Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder
- Aufsicht der Kassenführung und Buchhaltung
- Nachhaltige Planung der Genossenschaftsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Sicherstellung des kontinuierlichen Gemüseanbaus und der Ernteverteilung
- Aufgebot, Koordination und Organisation der aktiven Genossenschafter*innen
- Anlaufstelle bei internen Konflikten
- alle weiteren Aufgaben, die für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft anfallen

6.4 Fachkräfte und Praktikant*innen:

Die Fachkräfte sind Teil der Betriebsgruppe. So kann der notwendige Informationsfluss zwischen den Produktions- und Administrationsbereichen regelmässig und unkompliziert stattfinden. Die Arbeitnehmenden sind somit an den Entscheidungen ihres Betriebes vollwertig beteiligt.

Die arbeitsrechtlichen **Rechte und Pflichten** der Fachkräfte und Praktikant*innen werden in den Arbeitsverträgen zwischen ihnen und der Genossenschaft festgelegt. Integraler Bestandteil des Arbeitsvertrages ist der Stellenbeschreibung. Dieser kann auf Wunsch eingesehen werden.

Die Fachkräfte und die Praktikant*innen kümmern sich primär um die fachspezifischen Arbeiten. Die Fachkräfte sind zudem mitverantwortlich dafür, dass die Betriebsgruppe für die nicht fachspezifischen oder einfachen Tätigkeiten aktive Genossenschafter*innen anbietet (vgl. Punkt 7. „Mitarbeit“) oder sie selber ausführt.

7. Mitarbeit

7.1 Wer:

Für die anfallenden Arbeiten stellen sich aktive Genossenschafter*innen im Rahmen ihrer Mitarbeitspflicht zur Verfügung. Wir freuen uns auch über passive Genossenschafter*innen und sonstige Interessierte, die mitarbeiten. Bei regelmässiger Mitarbeit kann ein entsprechendes Benutzerkonto (siehe Punkt 7.4 „Organisation“) auf der Webseite erstellt werden.

7.2 Tätigkeitsbereiche:

Die Mitarbeit kann in allen Tätigkeitsbereichen geleistet werden, die auf dem Feld und in der Genossenschaft anfallen. Namentlich geht es vor allem um die Unterstützung in der Gemüseproduktion und -verteilung.

Verantwortungsbereiche: Aktive Genossenschafter*innen wählen mindestens zwei Tätigkeitsbereiche aus, für die sie/er besonders verantwortlich sein will. Mindestens einer der gewählten Tätigkeitsbereiche ist Ernten, Abpacken oder Verteilen.

- **Mitarbeit auf dem Feld:** säen, pflanzen, giessen, jäten, ernten
- **Abpacken** des Gemüses
- **Verteilung** in die Depots
- Organisation von und Mitarbeit an **Aktionstagen**
- Depot-Betreuung
- Wartung der Infrastruktur

7.3 Häufigkeit:

Die Mindestanzahl an Tagen, die pro Jahr zu leisten sind, orientiert sich an der Grösse des Ernteanteils. Ein kleiner Ernteanteil bedingt 8 Halbtage Mitarbeit pro Jahr, ein grosser Ernteanteil bedingt 16 Halbtage Mitarbeit pro Jahr. Ein Einsatz dauert +/- einen halben Tag. Zusätzliches und spontanes Engagement ist erwünscht und herzlich willkommen!

7.4 Organisation:

Der Zeitpunkt der Mitarbeit wird je nach Art der anfallenden Tätigkeit von den Genossenschafter*innen alleine oder von Teilen der Betriebsgruppe koordiniert. Die Einsatzplanung erfolgt über www.my.sueri.org. Dort kann man sich in den Kalender eintragen und es ist auch ersichtlich, für welche Arbeiten es noch Menschen braucht.

7.5 Konditionen:

Für geeignete Kleidung sorgen alle selber. Um die Bereitstellung von sehr spezifischer Ausrüstung kümmert sich die Betriebsgruppe. Werkzeuge jeglicher Art werden von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt. **Versicherung** ist Sache jedes Genossenschaftsmitglieds.

8. Finanzen

8.1 Anteilscheine:

Erwerb: Mit der Aufnahme in die Genossenschaft ist der Erwerb eines oder mehrerer Anteilscheine im Wert von je CHF 250.- verbunden. Passive Genossenschafter*innen erwerben mindestens einen Anteilschein. Aktive Mitglieder, die Anspruch auf einen Ernteanteil haben, erwerben je nach dessen Grösse zwei oder vier Anteilscheine zu je Fr. 250.- Der Kauf von Anteilscheinen ermöglicht es der Genossenschaft, Investitionen zu tätigen und bildet die Basisfinanzierung des Betriebs.

8.2 Betriebsbeiträge:

Die **Höhe der jährlichen Betriebsbeiträge** wird von der Genossenschaftsversammlung festgelegt. Zurzeit sind es CHF 1'100.- für einen kleinen Ernteanteil und CHF 2'200.- für einen grossen Ernteanteil. Die Betriebsbeiträge werden für die laufenden Betriebskosten eingesetzt, wie zum Beispiel: Kauf von Saatgut, Löhne der Fachkräfte, Wasser- und

Stromrechnungen etc. Im Startjahr 2018 wird der Betriebsbeitrag anteilmässig an die Anzahl Liefermonate angepasst.

Wer einen Beitrag an den **Solidaritätsfonds** leisten möchte, kann das sehr gerne tun (Richtwert: CHF 100.-). Der Mehrertrag fliesst in einen Topf, der Menschen mit weniger Geld eine Beitragsreduktion ermöglicht.

8.3 Buchhaltung:

Die Buchhaltung wird von der Betriebsgruppe geführt und muss seriös und transparent sein. Die Genossenschaftsmitglieder haben grundsätzlich das Recht, sämtliche Belege und Unterlagen einzusehen, sofern diese Einsicht keine Persönlichkeitsrechte, z.B. diejenigen der Fachkräfte, Praktikant*innen oder andere übergeordnete Bestimmungen verletzt.

8.4 Rückvergütung:

Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig mit der Betriebsgruppe abgesprochen hat, erhält diese grundsätzlich rückvergütet. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Betriebsgruppe. Die Rückvergütung der Treibstoffkosten ist unter Punkt 5.2 geregelt. Die Belege sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres der Buchhaltung zu übergeben.

Dieses Betriebsreglement wurde an der Genossenschaftsversammlung vom 21. Oktober 2017 in Bern angenommen.